OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605551/27/SSt

Datum:
Linz, 27. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des X, vertreten durch Mag. Dr. H, Rechtsanwalt in L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 5.10.2022, GZ: BHGR/921080029210/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13.3.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses stattgegeben, das Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 35 Euro.

Zum Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 66 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 5.10.2022 warf die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) drei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 und eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 vor:

„1. Datum/Zeit: 12.11.2021, 08:35 Uhr
Ort: G
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X

Sie sind als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

2. Datum/Zeit: 12.11.2021, 08:35 Uhr
Ort: G
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass am LKW keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette EHS2969 mit der Lochung 3/21 war abgelaufen.

3. Datum/Zeit: 12.11.2021, 08:35 Uhr
Ort: G
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

4. Datum/Zeit: 12.11.2021, 08:35 Uhr
Ort: G
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: X

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen."

Über den Bf wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen folgende Geldstrafen verhängt:

Zu Spruchpunkt 1: 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO

Zu Spruchpunkt 2: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) gemäß § 134 Abs. 1 KFG

Zu Spruchpunkt 3: 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 20 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit b StVO

Zu Spruchpunkt 4: 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 2 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 31.10.2022 rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass er den Kontakt der beiden Fahrzeuge bestreite, jedenfalls ein solcher für ihn nicht erkennbar gewesen sei. Er habe sich im örtlichen Nahebereich des vermeintlichen Unfallortes befunden und es sei zeitnah zum Austausch der KFZ-Daten gekommen. Es sei auch rechtswidrig, dass ihm mehrere Verwaltungsübertretungen wegen dieses Sachverhaltes angelastet werden. Wegen der Corona-Beschränkungen habe er keinen Überprüfungstermin wegen der wiederkehrenden Begutachtung bekommen. Es werde daher beantragt, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu die verhängte Strafe herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 8.11.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 13.3.2023 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf teilgenommen hat. Der Bf war aus gesundheitlichen Gründen an der Teilnahme verhindert; auf seine Einvernahme wurde seitens des Rechtsvertreters nach Durchführung des Beweisverfahrens verzichtet. Im Zuge der Verhandlung wurde der Meldungsleger und die beiden Augenzeugen der Kollision zeugenschaftlich einvernommen. Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet.

I.5. Mit den Eingaben vom 16.3.2023 und vom 21.3.2023 beantragte der Bf durch seinen Rechtsvertreter und die belangte Behörde die Ausfertigung der Entscheidung.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Am 12.11.2021 um 8:35 Uhr touchierte der Bf vor dem Objekt T in G mit seinem LKW mit dem amtlichen Kennzeichen X beim Vorbeifahren an einem stehenden LKW dessen geöffnete Laderampe. Die Kollision ereignete sich am Beginn einer Rechtskurve, die durch den geparkten LKW uneinsichtig war; der Bf musste seinen LKW auf die Gegenfahrbahn lenken. Die Fahrbahn war an der Kollisionsstelle derart schmal, dass beide auf gleicher Höhe befindlichen LKWs die Fahrbahnbreite

jedenfalls ausschöpften. [Anzeige, AS 5 des Behördenaktes; Einvernahme der Augenzeugen und Meldungsleger, Tonbandprotokoll, ON 21 des Gerichtsaktes]

Durch diesen Zusammenstoß wurde die Laderampe des parkenden Fahrzeuges nur dahingehend geringfügig beschädigt, dass eine Blech-Abdeckung verbogen wurde, die vom Lenker des LKW mit geringem Aufwand selbst ausgebogen und poliert werden konnte; es wurde keine Schadensmeldung erstattet. Am Fahrzeug des Bf ist ein Schaden in Form einer von der geöffneten Laderampe stammenden Schleifspur und Eindellung an der Bordwand entstanden. [Lichtbildbeilage zur Anzeige, AS 15 des Behördenaktes; Unfallbericht, AS 23 des Behördenaktes; Einvernahme der Augenzeugen, Tonbandprotokoll ON 21 des Gerichtsaktes]

Der Bf hat nach der Kollision seinen LKW nicht sofort angehalten, sondern hat die Fahrt bis zu einem mindestens 100 Meter entfernt gelegenen Unternehmen fortgesetzt. Die unfallbeteiligten Augenzeugen suchten den Bf auf und konfrontierten ihn damit. Der Bf hat die Kollision nicht bemerkt. Weil er diese in Abrede stellte und den Austausch der Personendaten verweigerte, verständigte ein Augenzeuge sodann die Polizei. Eine Beschädigung des touchierten LKW wurde bei der Anhaltung nicht thematisiert. [Einvernahme der Augenzeugen, Tonbandprotokoll ON 21 des Gerichtsaktes]

Bei der Unfallaufnahme durch die Polizei wurde festgestellt, dass die Gültigkeit der Begutachtungsplakette „X“ des Fahrzeuges mit der Lochung 3/21 abgelaufen war. [Anzeige samt Lichtbildbeilage, AS 5 und AS 13 des Behördenaktes; Einvernahme des Meldungslegers, Tonbandprotokoll ON 21 des Gerichtsaktes]

Es liegt bereits eine rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung hinsichtlich des Bf vor. [Auszug Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen der belangten Behörde, ON 2 des Gerichtsaktes]

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.000 Euro netto und hat keine Sorgepflichten. [Angaben des Rechtsvertreters des Bf, Tonbandprotokoll ON 21 des Gerichtsaktes]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und den von Amts wegen angeforderten Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (ON 2). Am 13.3.2023 hat das hg. Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt (Tonbandprotokoll, ON 21), in der der Meldungsleger und die Augenzeugen zeugenschaftlich einvernommen wurden und

Fragen der Verhandlungsleiterin sowie des rechtsfreundlichen Vertreters des Bf ausführlich beantworteten.

Auf die Einvernahme des Bf und des entschuldigt ferngebliebenen Zeugen X, welcher mit E-Mail vom 8.2.2023 unter Angabe, lediglich die der Anzeige beigelegten Lichtbilder angefertigt zu haben und er keine über die Wahrnehmungen des Meldungslegers hinausgehenden Angaben machen zu können, seinen Verhinderungsgrund darlegte, wurde seitens des Rechtsvertreters des Bf nach Durchführung des Beweisverfahrens verzichtet. Deren Einvernahmen war angesichts der Beweisergebnisse für das erkennende Gericht nicht mehr notwendig.

Daraus – insbesondere aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln – ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei.

Zu den Feststellungen im Einzelnen:

Die Feststellungen zum Unfallhergang ergeben sich zweifels- und widerspruchsfrei aus den Angaben der beiden Augenzeugen. Diese haben glaubwürdig und übereinstimmend den Tathergang beschrieben. Die Feststellungen zu den örtlichen Gegebenheiten am Unfallort ergeben sich dem der Anzeige beigeschlossenen Lichtbild, aus dem eine für zwei nebeneinander befindlichen LKWs sehr enge Stelle am Beginn einer Rechtskurve hervorgeht und den Angaben der Zeugen und des Meldungslegers. Der Zeuge X legte insbesondere dar, dass vor dem Tathergang bereits ein LKW vorbeigefahren sei, bei dem sich ein Passieren „haarscharf“ ausgegangen sei.

Die Beschädigung des LKWs des Beschwerdeführers erschließt sich aus dem im Akt einliegenden Lichtbild, auf dem eine Schleifspur entlang der Bordwand zu sehen ist, und den damit im Einklang stehenden Angaben der Zeugen und des Meldungslegers.

Die festgestellte Beschädigung des an der Kollision beteiligten LKWs in Form einer Verbiegung einer Blech-Abdeckung an der Laderampe erschließt sich aus den Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen Lenkers X, der glaubwürdig darlegte, dass durch die Kollision „nicht viel“ passiert sei und er es selbst unter geringem Aufwand ausgebogen und poliert habe. Auch sein Vorgesetzter habe nichts beanstandet; es sei keine Schadensmeldung erstattet worden. Übereinstimmend legte auch der Zeuge X dar, dass sich aus seiner Wahrnehmung lediglich etwas verbogen habe. Ein (Fremd-)Schaden sei nach Angaben des Meldungslegers während seiner Amtshandlung nicht thematisiert worden. Damit im Einklang stehend finden sich auch keine Lichtbilder und keine Angaben im Unfallbericht, die einen Schaden am touchierten LKW dokumentieren.

Der Umstand, dass sich der Bf vom Unfallort mindestens 100 Meter entfernt hat, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen, wonach sie dem Bf einige Gehminuten zum Gelände eines Unternehmens nachgegangen seien. Wenngleich die Distanz zum Bf im Zuge der Einvernahme unterschiedlich geschätzt wurde (Angaben zwischen 100 und 300 Meter), konnte der Bf von den Augenzeugen der Kollision nur deshalb ausfindig gemacht werden, weil der Zeuge X den LKW des Bf erkannte und er (richtig) vermutete, wo er hinfahren werde.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Vorauszustellen ist, dass für die Strafbarkeit nach den hier relevanten Bestimmungen des § 4 StVO das Vorliegen eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden Voraussetzung ist.

Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. ua. VwGH 13.2.1991, 90/03/0114).

Dass es zwischen den beiden beteiligten Fahrzeugen zu einer Kollision gekommen ist, steht vorliegend fest. Am Fahrzeug des Bf ist auch ein Schaden in Form einer Schleifspur und Eindellung an der Bordwand eingetreten, der nach ständiger Rechtsprechung des VwGH tatbildlich ist (vgl. VwGH 22.3.1991, 86/18/0135).

Angesichts des Lichtbildes zur Bordwand des LKWs des Bf und den Angaben der Zeugen und Meldungsleger besteht kein Zweifel daran, dass zumindest am Fahrzeug des Bf ein Sachschaden eingetreten ist und das Verhalten des Bf mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang stand.

IV.2. Darauf aufbauend ist in weiterer Folge zwischen den Tatbeständen des § 4 StVO zu differenzieren:

<u>Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses:</u>
Eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit a StVO begeht, wer mit einem Verkehrsunfall in Zusammenhang steht und sein Fahrzeug nicht sofort anhält.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist der Lenker auch dann verpflichtet, sein Fahrzeug sofort anzuhalten, wenn bei dem Verkehrsunfall nur sein Fahrzeug beschädigt wurde (vgl. VwGH 8.10.2019, Ra 2018/02/0329 mwN).

Der Bf wäre demnach verpflichtet gewesen, sein Fahrzeug sofort anzuhalten. Das Entfernen von der Unfallstelle um 100 Meter stellt nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kein sofortiges Anhalten dar (kein sofortiges Anhalten bei einer Entfernung von 40m: VwGH 19.2.1982, 81/02/0267), sodass der Bf mit seinem Vorbringen, er habe sich im örtlichen Nahebereich der Kollisionsstelle aufgehalten, nicht durchdringt.

Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung erfüllt.

Wenngleich der Bf vorbringt, die Kollision nicht bemerkt zu haben, ist ihm die Verwaltungsübertretung auf Basis der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch subjektiv vorzuwerfen.

Das Wissen von dem Eintritt eines Schadens ist Voraussetzung für die Anhaltepflicht des § 4 Abs. 1 lit a StVO. Dieser Tatbestand ist aber schon dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl. VwGH 29.6.1994, 92/03/0269).

Der VwGH führt aus, dass der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern hat, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (vgl. VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417).

Wegen einer Verengung der Fahrbahn, verbunden mit einem, wenn auch nur geringfügigen, Ausweichen nach links, hat der Lenker den Geschehnissen um sein Fahrzeug volle Aufmerksamkeit zu schenken und sich durch geeignete Maßnahmen – etwa durch einen sofortigen Blick in den Rückspiegel – davon zu überzeugen, dass es zu keinem Kontakt mit dem unfallgegnerischen Fahrzeug gekommen ist. Hat der Lenker die Streifung nicht wahrgenommen, weil er die ihm möglichen und zumutbaren Erkundungen unterließ, ist ihm dieser Umstand als Verschulden iSd § 5 Abs. 1 VStG anzurechnen (vgl. VwGH 13.12.1989, 89/02/0153).

Mit anderen Worten hätte der Bf bei der verfahrensgegenständlichen schmalen und in eine Rechtskurve mündenden Unfallstelle seine Aufmerksamkeit gegebenenfalls noch vor der Kollision derart erhöhen müssen, dass er die Kollision nicht „übersieht“. Dem Bf war es im Lichte dieser Judikatur möglich, so aufmerksam zu sein, dass er die Kollision bemerkt. Da er diese infolge nicht ausreichender

Aufmerksamkeit nicht wahrgenommen hat, ist ihm als Fahrlässigkeit iSd § 5 Abs. 1 VStG anzulasten (vgl. VwGH 22.5.1991, 90/03/0099).

Die Strafbemessung durch die belangte Behörde mit einer Geldstrafe von 250 Euro erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG:

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam dem Bf nicht zu Gute. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe lagen nicht vor. Angesichts der Einkommens- und Vermögenslage (2.000 Euro netto monatlich, keine Sorgepflichten) scheint diese Strafe jedenfalls auch angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Hinweis auf den Schutz der Verkehrssicherheit, insbesondere dass die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen gehört, um den Unfallhergang und seine Folgen abzuklären, erscheint dem erkennenden Gericht die verhängte Geldstrafe in Höhe von 11% der gesetzlichen Höchststrafe (2.180 Euro) aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten. Eine Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung der Verkehrssicherheit und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

Zu Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses:
Gemäß § 36 lit e iVm § 57a Abs. 5 KFG dürfen Kraftfahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn bei den der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette am Fahrzeug angebracht ist.

Der Bf hat nicht bestritten, dass auf dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug zur Tatzeit (12.11.2021) eine mit 3/21 abgelaufene Begutachtungsplakette angebracht war. Er hat sich als Lenker, obwohl es im zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das Kraftfahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht und somit den objektiven Tatbestand des § 102 Abs. 1 iVm § 36 lit e iVm § 57a Abs. 5 KFG erfüllt.

Soweit der Bf einwendet, wegen der COVID-19-Pandemie keinen Überprüfungstermin erhalten zu haben, ist ihm entgegenzuhalten, dass dies über den relevanten Zeitraum (Ablauf der Plakette im März 2021: Tatzeit November 2021) der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht und sich als reine Schutzbehauptung darstellt. Im relevanten Zeitraum von über 7 Monaten standen die aufgrund der COVID-19-Pandemie getroffenen Maßnahmen einer Begutachtung durch eine KFZ-Werkstatt keinesfalls entgegen. Soweit diese

Maßnahmen einer fristgerechten Begutachtung entgegenstanden, reagierte der Verordnungsgeber mit entsprechenden Ausnahmeregelungen zur Überziehung der „Pickerl-Frist“ für die nach Pandemieausbruch im März 2020 abgelaufenen Begutachtungsplaketten. Dass für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum keine entsprechende Regelung mehr bestand zeigt auf, dass es hierzu auch keine Notwendigkeit mehr gab. Dem Bf ist die Verwaltungsübertretung somit auch subjektiv vorwerfbar.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam dem Bf nicht zu Gute. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe lagen nicht vor. Angesichts der Einkommens- und Vermögenslage (2.000 Euro netto monatlich, keine Sorgepflichten) scheint diese Strafe jedenfalls auch angemessen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sowie unter Hinweis auf den Schutz der Allgemeinheit durch die Gewährleistung von verkehrs- und betriebssicheren Fahrzeugen am öffentlichen Verkehr erscheint dem erkennenden Gericht die verhängte Geldstrafe in Höhe von 1,6% der gesetzlichen Höchststrafe (5.000 Euro) aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten. Eine Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des Schutzes der Allgemeinheit und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

Zu Spruchpunkt 3. und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses:
Eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit c StVO begeht, wer mit einem Verkehrsunfall in Zusammenhang steht und an der Feststellung des Sachverhaltes nicht mitwirkt. Gemäß § 4 Abs. 5 StVO ist bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Diese Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn [...] jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Zweck des § 4 StVO ist es, den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinanderzusetzen haben wird (vgl. VwGH 19.12.1975, 2085/74).

Ist nur am eigenen Fahrzeug ein Sachschaden entstanden, dann besteht weder eine Verständigungspflicht noch eine Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (vgl. VwGH 25.1.2002, 2001/02/0240; 24.10.2001, 2000/03/0280; 24.1.2001, 99/02/0176 mwN). Mit anderen Worten: Liegt kein

Fremdschaden vor, hat der Verkehrsunfall keine Schadensauseinandersetzung zur Folge, für welche ein Austausch der relevanten Daten erforderlich ist.

Nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung kann dann nicht von einem Sachschaden gesprochen werden, wenn der frühere Zustand ohne nennenswerten Aufwand wiederhergestellt werden kann. Der VwGH führt in seiner Entscheidung vom 31.10.1990, 90/02/0119, etwa aus, dass eine verbogene Kennzeichentafel, eine wegwischbare Kontaktspur oder ein herausgerissener Gummiwulst aus einer Stoßstange den Schadensbegriff nicht erfüllen. Diese Beschädigungen sind mit der verfahrensgegenständlichen Verbiegung einer Blech-Abdeckung der Laderampe, die vom geschädigten LKW-Lenker ohne nennenswerten Aufwand selbst wieder ausgebogen und poliert wurde, vergleichbar. Die Beschädigung erfüllt daher nicht den Schadensbegriff im Sinne der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur.

Da durch die verfahrensgegenständliche Kollision kein vor Ort erkennbarer und festgestellter Fremdschaden entstanden ist, sind die objektiven Tatbestände der Verwaltungsübertretungen des § 4 Abs. 1 lit c und Abs. 5 StVO nicht erfüllt und war das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

Ergänzend hält das hg. Verwaltungsgericht an dieser Stelle fest, dass die Beschädigung des unfallbeteiligten LKWs bei der Unfallaufnahme bzw. Anhaltung durch die Polizei auch nicht thematisiert wurde, sodass – selbst bei Vorliegen eines Fremdschadens – es an der subjektiven Tatseite des Bf fehlen würde.

IV.3. Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, dass ihm die verletzte Verwaltungsvorschrift richtig und vollständig vorgehalten wird, weshalb diese um die jeweils richtige, zum Tatzeitpunkt in Geltung stehende Fassung zu präzisieren und der Spruch dementsprechend zu ergänzen bzw. abzuändern war (vgl. ua. VwGH 27.3.2020, Ra 2018/17/0168; VwGH 17.12.2021, Ra 2019/17/0033; VwGH 4.3.2022, Ra 2020/02/0242).

IV.4. Weil die Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte 1. und 2 keinen Erfolg hatte, sind für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in Höhe von 66 Euro (20% der verhängten Geldstrafe, mindestens 10 Euro) aufzuerlegen. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens hinsichtlich dieser Spruchpunkte bleiben in Höhe von 35 Euro (10% der verhängten Geldstrafe, mindestens 10 Euro) aufrecht. Betreffend die Spruchpunkte 3. und 4. hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten (§ 52 Abs. 8 und 9 VwGVG), sodass sich die behördlichen Verfahrenskosten auf insgesamt 35 Euro reduzieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die in der Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen